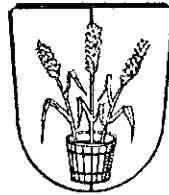


	Datum	Name	aufgestellt
bearbeitet			Hans Marz Dipl.Ing.FH Landespflege Büro für Grünplanung und Freiflächengestaltung Gutachten Gehölzwertermittlung & Baumpflege Holzara 17 86424 Dinkelscherben den 28.10.2008
gezeichnet	24.01.2006	Ohmes	
geändert	23.04./18.06.07/ 28.10.2008	Marz	

**Markt Dinkelscherben
Augsburger Straße 4
86424 Dinkelscherben**

Maßstab	Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken
1:1000	
1:5000	Hollendorfstraße Ried



MARKT DINKELSCHERBEN

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den nicht überplanten Innenbereich im Gemeindeteil Ried an der Hollendorfstraße

hier: Textliche Festsetzungen

Markt Dinkelscherben, Bauamt
Dinkelscherben, 24.01.2006
geändert, 13.02.2007
geändert, 26.06.2007
geändert, 28.10.2008

Au Grund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Dinkelscherben folgende Satzung über die

Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den nicht überplanten Innenbereich im Gemeindeteil Ried an der Hollendorfstraße

§ 1

In den nicht überplanten Innenbereich des Gemeindeteiles Ried werden folgende Grundstücke einbezogen:
Teilflächen von den Grundstücken mit der Fl. Nr. 68, 818 und 822, Gemarkung Ried.

§ 2

Der nicht überplante Innenbereich ist entsprechend der Beschreibung in § 1 auf dem beiliegenden Planauszug (Maßstab 1 : 1000) farbig dargestellt, diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den in § 1 aufgeführten und auf der Flurkarte (§ 2) dargestellten Grundstücken richtet sich vom Inkrafttreten dieser Satzung an nach § 34 BauGB.

§ 4

GRÜNORDNUNG Baugrundstück und Ausgleichsflächen auf Fl. Nr. 68 und 818, Gemarkung Ried

GESTALTUNGSMASSNAHMEN:	Gesamtfläche	528 m ²
Davon	323 m ² auf Flurnummer 68	
	205 m ² auf Flurnummer 818	

PFLANZUNGEN: Anlage und Ergänzung Streuobstwiese mit extensiver Nutzung:
Anlage einer zweireihigen Strauchhecke im Norden Flurnummer 68(Erdwall) und Süden auf Flurnummer 818.

Der offene Ortsrandcharakter zur Landschaft nach Osten soll gewahrt bleiben. Es wird deshalb eine Pflanzung mit Obstbaum – Hochstämmen (Sämlingsunterlage) der Arten

- Apfel
- Birne (Mostbirnen)
- Walnuß

als einreihige Pflanzung ausgeführt.

Gesamtzahl: 3 Bäume, Flurnummer 818
2 Bäume, Flurnummer 68
2 weitere Obstbäume, Flurnummer 68
(außerhalb des Geltungsbereichs)

Qualitäten der Bäume entsprechen den FLL bzw. BdB – Gütebestimmungen

Abgegangene Bäume sind nachzupflanzen.

PFLEGE: Extensive Nutzung der Obstwiesenfläche und mittelfristige Aushagerung durch Mahd

Mähhäufigkeit zu Beginn in Abhängigkeit vom Massenaufwuchs mindestens 2 x jährlich ab 15. Juni d.Jahres.;
mittelfristiges Ziel ist 1 x jährlich;
Mähgutentfernung von der Fläche.

HERSTELLUNG: Die Ausgleichsflächen und Bepflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung der Grundstücke herzustellen.

STRAUCHHECKEN lt. Plandarstellung: Flurnr. 68 und 818

Hecken: Hecken sind als freiwachsende Strauchhecken auszubilden.
Formhecken (Schnithecken) sind nicht zulässig.

Qualitäten: Verpflanzte Sträucher, 60 – 100 cm
nach FLL-Gütebestimmungen
Pflanzraster: 1,20 x 1,20 cm

Artenzusammensetzung Heckenpflanzung:

Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Schneeball
Viburnum opulus	Schneeball
Heister:	
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Acer campestre	Feldahorn

Qualitäten der Gehölze entsprechen den FLL bzw. BdB – Gütebestimmungen

Abgegangene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

Nicht zulässig sind: Pflanzung fremdländischer Koniferen (Nadelgehölze) und von Laubgehölzen mit panaschierter (d.h. gelb- oder rotbunter) Belaubung.


Pflanzabstände:

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 - 52 ABGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dinkelscherben, 29. Okt. 2008



.....
Baumeister
1. Bürgermeister

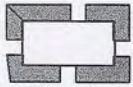
Die Satzung wurde am **06. Nov. 2008** ortsüblich bekanntgemacht. Seitdem wird die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle die Satzung eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Dinkelscherben, den **06. Nov. 2008**
Markt Dinkelscherben



Baumeister
1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



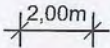
Strassenverkehrsfläche



Strassenbegleitgrün



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Maßangaben in Metern



Anpflanzen von Laubbäumen



Sonstige Pflanzungen: 3-reihige Hecke



Erhalt von Laubbäumen

HINWEISE ZUR PLANZEICHNUNG



vorhandene Haupt- und Nebengebäude

$\frac{77}{1}$

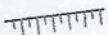
Flurnummern



geplante Baukörper (Vorschlag)



Grenzpunkt mit Grenzverlauf

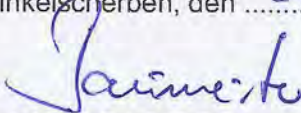


Böschung

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2005 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Hollendorfstraße Ried“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.02.2006 und 23.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die betroffenen Bürger wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 16.02.2006 bis 20.03.2006 am Verfahren beteiligt.
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 16.02.2006 bis 20.03.2006 am Verfahren beteiligt.
4. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 13.02.2007 die Einbeziehungssatzung „Hollendorfstraße Ried“ in der Fassung vom 13.02.2007 als Satzung beschlossen.
5. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 13.02.2007 den Satzungsbeschluss vom 13.02.2007 aufgehoben, die Änderung der Grünordnung und die erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
6. Die betroffenen Bürger wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.2007 bis 16.07.2007 erneut am Verfahren beteiligt.
7. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 BauGB, in der Zeit vom 28.06.2007 bis 16.07.2007 erneut am Verfahren beteiligt.
8. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 28.10.2008 die Einbeziehungssatzung „Hollendorfstraße Ried“ in der Fassung vom 28.10.2008 als Satzung beschlossen.

Dinkelscherben, den **29. Okt. 2008**

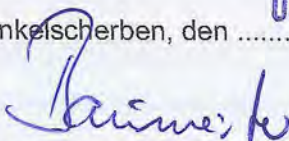


BAUMEISTER

1. Bürgermeister

9. Die Satzung wurde am **06. Nov. 2008** ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung ist damit nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Dinkelscherben, den **06. Nov. 2008**



BAUMEISTER

1. Bürgermeister

70

Güllegrube

Fahrsilo

Fahrsilo

